

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 14. Dezember 2022 die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium vom 11. September 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 35, S. 271–327), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 77, S. 397–406), beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19. Dezember 2022 erteilt.

Artikel 1

1. In **§ 3 Absatz 1** werden nach dem Wort „Chinesisch“ ein Komma und das Wort „Politikwissenschaft“ eingefügt.
2. In **§ 8 Absatz 1** wird nach dem Wort „vermittelten“ das Wort „vertieften“ eingefügt.
3. **§ 14** wird wie folgt **geändert**:
 - a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind in der Regel so durchzuführen, dass die Regelungen zur Fakultäts- beziehungsweise Universitätsöffentlichkeit bei Prüfungen oder vergleichbare Anforderungen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist oder der dafür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig wäre, sind Einschränkungen zulässig; eine angemessene Repräsentation des potentiellen Teilnehmerkreises ist anzustreben. Im Übrigen dürfen fakultäts- beziehungsweise universitätsfremde Gäste an mündlichen Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nicht teilnehmen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 8 bis 11 werden die Absätze 9 bis 12.
 - c) In dem neuen Absatz 12 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
4. In **§ 15 Absatz 2 Satz 2** werden die Wörter „und gleicher Regelstudienzeit“ gestrichen.
5. In **§ 18 Absatz 1** wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Studierende, die nicht über einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für einen Lehramtstyp der Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule verfügen, können nur zur Masterarbeit zugelassen wer-

den, wenn sie darüber hinaus die fehlenden fachlichen Qualifikationen und schulpraktischen Studien nachgeholt haben.“

6. **§ 19** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Scheidet der/die als Betreuer/Betreuerin der Masterarbeit bestellte Hochschullehrer/Hochschullehrerin, außerplanmäßige Professor/Professorin oder Privatdozent/Privatdozentin aus der das betreffende wissenschaftliche Fach anbietenden Fakultät aus, kann er/sie die mit der Bestellung verbundenen Rechte und Pflichten bis zu einem Jahr nach seinem/ihrem Ausscheiden weiter wahrnehmen und gilt insoweit weiterhin als Angehöriger/Angehörige der Fakultät.“

7. **§ 23** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den verliehenen akademischen Grad gemäß § 2 Absatz 1,“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ausgewiesen“ ein Semikolon und die Wörter „hierzu gehören insbesondere auch die gemäß § 33 zu absolvierenden Module und Lehrveranstaltungen aus dem polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang“ eingefügt.

8. In **§ 26 Absatz 2** wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für ihre Bestellung als Gutachter/Gutachterin der Masterarbeit kann der Prüfungsausschuss auch Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen, die nicht der Albert-Ludwigs-Universität oder einer Eucor-Partnerhochschule angehören, die Prüfungsbefugnis übertragen.“

9. **§ 33** wird wie folgt **geändert**:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Darüber, ob und welche fachlichen Qualifikationen und schulpraktischen Studien fehlen und nachzuholen sind, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag. Der Antrag ist spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit zu stellen.“

10. In **Anlage B** wird **§ 3 Absatz 3** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Biologie** wie folgt **geändert**:

In der Tabelle werden die Zeilen für das Modul „Biotechnologie und Molekularbiologie“ wie folgt gefasst:

„Biotechnologie und Molekularbiologie (5 ECTS-Punkte)					
Werkzeuge und Methoden der Molekularbiologie	Ü	3	3	2 oder 4	SL PL: Klausur
Biotechnologische Anwendungen und Diskurs	Ü	3	2	3	SL“

11. In **Anlage B** werden **§§ 3 und 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach **Politikwissenschaft** wie folgt **gefasst**:

„§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

(1) Im Fach Politikwissenschaft sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

(2) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Vertiefung im Bereich Internationale Beziehungen und Governance in außereuropäischen Regionen (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Hauptseminar zu Themen der Entwicklungspolitik, Globalisierung beziehungsweise außereuropäischen Regionen	S	WP	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich der Internationalen Beziehungen	S	WP	2	6	1	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Vertiefung im Bereich Vergleichende Politikwissenschaft und Politische Theorie (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der Vergleichenden Politikwissenschaft	S	WP	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich der Politischen Theorie	S	WP	2	6	2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Fachdidaktik Politikwissenschaft (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/Prüfungsleistung
Politikdidaktische Lehr-Lern-Forschung	V	P	2	3	1 oder 2	SL
Politikdidaktische Forschung	S	P	2	4	3	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung

Politikwissenschaft in der Schule (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Didaktik des Politikunterrichts	S	P	2	3	2 oder 3	SL und PL: mündliche Prüfung
Politikwissenschaft in der Schule	S	P	2	5	3 oder 4	

(3) Dem Bereich der Fachdidaktik sind das Modul Fachdidaktik Politikwissenschaft und die Lehrveranstaltung Didaktik des Politikunterrichts im Modul Politikwissenschaft in der Schule zugeordnet.

§ 4 Bildung der Abschlussnote für das Fach Politikwissenschaft

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Politikwissenschaft werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Vertiefung im Bereich Internationale Beziehungen und Governance in außereuropäischen Regionen	vierfach
Vertiefung im Bereich Vergleichende Politikwissenschaft und Politische Theorie	vierfach
Fachdidaktik Politikwissenschaft	dreifach
Politikwissenschaft in der Schule	vierfach“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nummer 10 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Freiburg, den 19. Dezember 2022

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin